

Ergeht an:  
BIA-Mitglieder  
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
Sparte Gewerbe und Handwerk  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
E lebensmittel.natur@wko.at  
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
DI Lorencz/Mag.(FH) Maier

Durchwahl  
3192

Datum  
18.02.2016

## RUNDSCHREIBEN 015/2016

<b>Steuerrecht</b>	<b>Registrierkasse</b>	
<b>Betrifft: Aktueller Stand betreffend BMF als Anbieter von Kassensoftware &amp; FAQ</b>		<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo: Häufig gestellte Fragen mit Antworten zur Manipulationssicherheit</b>		

Wie schon in mehreren Rundschreiben mitgeteilt, hatte das BMF geplant, eine eigene Registrierkassen-Software herauszubringen. Nach unserem heutigen Wissensstand wird das BMF die Arbeiten an diesem Projekt nicht fortführen, da es mittlerweile ausreichend Anbieter von Kassensoftware gibt.

### Auszug aus dem FAQ Technik Registrierkassenpflicht ([www.wko.at/registrierkassen](http://www.wko.at/registrierkassen))

#### Wie weiß ich, dass die Kasse dann der RKSv entspricht?

Nach erfolgter Anmeldung der Kasse bei Finanz Online ist ein Startbeleg zu drucken (das wird eine spezielle Funktion der Registrierkasse sein). Dieser Startbeleg kann mittels einer Handy-App (wird kostenlos vom Finanzministerium zur Verfügung gestellt werden, voraussichtlich ab Juli 2016) geprüft werden. Ergibt diese Prüfung ein „OK“ so gilt die gesetzliche Vermutung für die Ordnungsmäßigkeit. Eine Zertifizierung ist nicht nötig, jeder Unternehmer kann so einfach überprüfen, ob seine Kasse entspricht. Falls die Kasse im Internet ist und die Software dies unterstützt, so kann die Kasse diesen Test über ein Webservice auch selbst durchführen (ohne dass die Handy-App benötigt wird).

#### Müssen alle abgewogenen Artikel auch wieder am Kassenbon stehen?

Sofern ein Waagenbon ausgegeben wird, der alle benötigten Informationen (Warenbezeichnung, Einzelpreis) enthält, so reicht es wenn der Kassenbon auf diesen Waagenbon verweist (z.B. Angabe der Nummer, bzw. wenn es sich nur um Handelswaren han-

delt und das Unternehmen über keine Warenwirtschaft verfügt, einfach durch Angabe von z.B. „Feinkost Waage“) und nur die Summe dieser Artikel enthält.

### **Was sind die Anforderungen an den Bondrucker?**

Der Drucker muss einen QR-Code drucken können, alternativ ist auch noch die Unterstützung der OCR-A-Schrift ausreichend. Ansonsten gibt es keine Vorschriften, es kann daher durchaus auch ein vorhandener A4-Drucker verwendet werden, was bei einer geringen Anzahl von Belegen auch sehr sinnvoll sein kann, bei größerer Anzahl wird aber die Anschaffung eines Bondruckers zu überlegen sein, weil damit Bons schneller und günstiger produziert werden können.

### **Auszug aus dem FAQ Recht Registrierkassenpflicht ([www.wko.at/registrierkassen](http://www.wko.at/registrierkassen))**

#### **Registrierkassenpflicht bei Kleinunternehmer - Nettogrenzen**

Sowohl bei der Berechnung der Jahresumsatzgrenze von 15.000 €, bei der Barumsatzgrenze von 7.500 €, sowie bei der Umsatzgrenze von 30.000 € für Umsätze im Freien, wird immer vom Nettoumsatz ausgegangen. Unabhängig davon ob Kleinunternehmerregelung greift, ob eine Soll- oder Istbesteuerung vorliegt bzw. die USt nach Brutto- oder Nettomethode ermittelt wird bzw. ob die Umsatzsteuer am Beleg angeführt wurde. D.h. Kleinunternehmer können die fiktive Umsatzsteuer von ihren „Bruttoumsätzen“ abziehen.

Dies ist auch so im Erlass zur Einzelaufzeichnungs- Registrierkassen und Belegerteilungspflicht so festgelegt (siehe Abschn. 3.2.1. und 6.2.7.2).

Anm.: Brutto= Netto gilt nur, wenn es sich um USt-befreite Leistungen (zB Ärzte, Masseure, Goldmünzen) handelt.

Der Bruttobetrag ist nur maßgeblich bei den Einzelumsätzen der begünstigten Automaten (20 € brutto- siehe 6.4.1. Erlass zur Einzelaufzeichnungs- Registrierkassen und Belegerteilungspflicht).

#### **Beispiel:**

Jemand verkauft Ware und vereinnahmt 17.000 € (brutto) bar im Jahr/Betrieb. Es handelt sich dabei um Ware, die dem 20 % igen USt-Satz unterliegen würde. Es besteht keine Registrierkassenpflicht, da 17.000 € brutto (bei 20 % Ware) - 14.167 € netto sind und er daher unter der 15.000 € (netto) Grenze liegt.

Freundliche Grüße

**BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE**

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin